

SATZUNG des Vereins der Freunde des Hainberg-Gymnasiums Göttingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Verein der Freunde des Hainberg-Gymnasiums Göttingen e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt:
1. Die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Hainberg-Gymnasiums,
 2. die Vertiefung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule,
 3. die Vertretung der Belange von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schule in der Öffentlichkeit,
 4. die Durchführung von Veranstaltungen für Schülerinnen, Schüler und Eltern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod.
 - b) durch Austritt, der schriftlich und nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden kann.
 - c) durch schriftlich zu erteilenden Ausschließungsbescheid des Vorstandes.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden, der 1. Vertreterin oder dem 1. Vertreter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem schatzmeister besteht,
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der I. Vorsitzende und ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung bis zu 3 Beisitzerinnen oder Beisitzer aus der Schulleitung, dem Lehrerkollegium oder der Schülermitverwaltung zu kooptieren.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) In den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Eine ausserordentliche Mitgliedsversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

(4) über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Satzungsänderung und Auflösung

(1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es ausschließlich zu Gunsten des Hainberg-Gymnasiums oder sonstiger gemeinnütziger Zwecke zu verwenden, wenn das Hainberg-Gymnasium nicht mehr besteht.

(4) Das gleiche gilt bei Aufhebung des Vereins oder wenn der Vereinszweck entfällt.